

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

Netzentgelte für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Strom und Gasnetz Wismar GmbH (SGW)

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2021 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Regulierungsbehörde keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2021 erfordern.

Kostenbestandteile der Netznutzungsentgelte

Die nach diesem Preisblatt ermittelten Netzentgelte der SGW beinhalten bereits die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung von Systemdienstleistungen sowie die Deckung von Übertragungsverlusten.

Inhaltsverzeichnis

1. Kunden mit Leistungsmessung (RLM)	2
1.1. Netznutzung mit Jahresleistungspreis	2
1.2. Netznutzung mit Monatsleistungspreis	3
1.3. Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung.....	4
1.4. Messstellenbetrieb	5
1.5. Verrechnungsblindarbeit.....	6
2. Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)	8
2.1. Netzentgelte für Standardlastprofilkunden	8
2.2. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG in der Niederspannung.....	9
2.3. Messstellenbetrieb	10
2.4. Mehr- und Mindermengenabrechnung.....	10
3. Abgaben und Umlagen	11

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

1. Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

1.1. Netznutzung mit Jahresleistungspreis

Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität für die ermittelte Jahresabrechnungsleistung eines Abrechnungsjahres in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden beträgt:

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW * a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW * a
Mittelspannung (MS)	4,75	4,39	0,37	113,89
Umspannung (MS/NS)	5,03	6,93	0,65	116,47
Niederspannung (NS)	5,46	7,77	1,83	98,42

Berechnung

$$\text{Netzentgelt [€/a]} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungspreis}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitspreis})$$

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung			
<u>Basisdaten des Kunden</u>		<u>Preise für die Netznutzung</u>	
Maximale Leistung:	120 kW	Leistungspreis:	113,89 €/kW
Jahresarbeit:	300.000 kWh/a	Arbeitspreis:	0,37 ct/kWh
Entnahmeebene:	Mittelspannung		
Berechnung der Jahresbenutzungsdauer für die Ermittlung der Preisbestandteile:			
$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}} = \frac{300.000 \text{ kWh/a}}{120 \text{ kW}} = 2.500 \text{ h/a}$			
Berechnung des Netzentgeltes für die Netznutzung:			
Leistungspreis	=	113,89 €/kW*a x 120 kW	= 13.666,80 €/a
Arbeitspreis	=	0,37 ct/kWh x 300.000 kWh/a / 100 ct/€	= 1.110,00 €/a
Netzentgelt	=		= 14.776,80 €/a

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 11).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

1.2. Netznutzung mit Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, besteht alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gem. § 19 Abs.1 StromNEV.

Der SGW ist bis zum 30.11. vor dem jeweiligen Abrechnungszeitraum verbindlich mitzuteilen, ob im Folgejahr eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen erfolgen soll. Bei Überschreitung der Frist erfolgt keine Änderung des Preissystems.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	18,98	Abhängig von der Benutzungsdauer; siehe Kapitel 1.1!
Umspannung (MS / NS)	19,41	
Niederspannung	16,40	

Berechnung

$$\text{Netzentgelt [€/Monat]} = (\text{Monatshöchstleistung} \times \text{Leistungspreis}) + (\text{Monatsarbeit} \times \text{Arbeitspreis})$$

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat aufgetretene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Gerundet wird auf volle kW.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung für 2 Monate				
<u>Basisdaten des Kunden</u>		Monat 1	Monat 2	
Max. monatliche Leistung		120 kW	60 kW	
Monatsarbeit		30.000 kWh	20.000 kWh	
<u>Berechnung des Netzentgeltes für die Netznutzung</u>				
Netzentgelt Monat 1	=	Leistung 18,98 €/kW/Mon x 120 kW	+	Arbeit 0,37 ct/kWh x 30.000 kWh : 100 ct/€
Netzentgelt Monat 2	=	Leistung 18,98 €/kW/Mon x 60 kW	+	Arbeit 0,37 ct/kWh x 20.000 kWh : 100 ct/€
Monat 1	=	2.277,60 €	+	111,00 € = 2.388,60 €
Monat 2	=	1.138,80 €	+	74,00 € = 1.212,80 €
Gesamt	=			= 3.601,40 €

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 11).

1.3. Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Netzentgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine Unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Preise für die Reservenetzinanspruchnahme	bis 200 h/a €/kW*a	bis 400 h/a €/kW*a	bis 600 h/a €/kW*a
Entnahmeebene			
Mittelspannung	36,56	43,87	51,18
Umspannung (Mittelspannung/Niederspannung)	43,29	51,95	60,61
Niederspannung	64,74	77,69	90,64

Wird keine Netzreservekapazität in Anspruch genommen, so kommt der Netzreserveleistungspreis für bis zu 200 h/a zum Ansatz.

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 11).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

1.4. Messstellenbetrieb

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten/Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Preis abgegolten.

Gerätetyp	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)	
	€/Monat	€/Jahr
Leistungsmesssatz Niederspannung	24,94	299,28
Leistungsmesssatz Umspannung MS/NS	24,94	299,28
Leistungsmesssatz Mittelspannung	38,61	463,32

Erfolgt die Messung von Einspeisung und Entnahme in der Niederspannung über eine gemeinsame Leistungsmessung und ist auf der Bezugsseite eine Abrechnung nach Standardlastprofil notwendig, so sind die Entgelte der Entnahme den Preisblättern für Kunden ohne Leistungsmessung zu entnehmen.

Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüberhinausgehende Bereitstellung von ¼-h-Lastgängen gewünscht wird, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) wird dann in Ansatz gebracht, wenn die SGW Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26 b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

1.5. Verrechnungsblindarbeit

Im Rahmen des Muster-Netznutzungsvertrages für den Netzzugang zum Stromnetz befindet sich die Art und Weise der Verrechnung von Blindleistung/-arbeit gegenwärtig in der Konsultation mit der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur.

Aufgrund des laufenden Verfahrens wird die Verrechnung der Blindarbeitsmenge vorläufig ausgesetzt, bis eine abschließende Regelung/Vorgabe für die Verrechnung der Blindleistung/-arbeit seitens der Regulierungsbehörde erfolgt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht des Netzbetreibers auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar.

Die SGW behält sich eine nachträgliche Verrechnung der Entgelte für Blindleistung/-arbeit bzw. die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit ausdrücklich vor.

	Mittelspannung ct/kvarh	Umspannung (MS/NS) ct/kvarh	Niederspannung ct/kvarh
Preis Verrechnungsblindarbeit	0,90	1,11	1,11

Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der SGW bezogene sowie die in das Netz der SGW eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten - Hochtarifzeiten (HT) und Niedertarifzeiten (NT) - dieses Preisblattes ermittelt. Die Ermittlung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

SGW ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dieses wird SGW in angemessener Frist vorher ankündigen.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der SGW bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der SGW bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der SGW eingespeiste Blindarbeit, die 15 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der SGW bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
---	--

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,99$ oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an. Die Abrechnung der Blindarbeit in Quadrant Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der SGW bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit in das Netz der SGW eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,4 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der SGW eingespeiste Blindarbeit. Bei einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 1$ fällt im Quadranten Q III nach DIN EN 62053-23 keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der SGW eingespeisten Wirkarbeit, soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

Tarifzeiten

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 – 24 Uhr
	Samstag	00 - 06 Uhr	13 – 24 Uhr
	Sonntage und landeseinheitliche Feiertage ganztägig		

Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen sind berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dies wird die Strom- und Gasnetz Wismar in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der deutschen Einheit	3. Oktober
Reformationstag	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

2. Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

2.1. Netzentgelte für Standardlastprofilkunden

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Entnahme in Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden	34,00	4,90

Beispielrechnung für eine Entnahme ohne Leistungsmessung			
<u>Basisdaten des Kunden</u>		<u>Preise für die Netznutzung</u>	
Jahresarbeit:	3.000 kWh	Grundpreis	34,00 €/a
Entnahmeebene:	Niederspannung	Arbeitspreis	4,90 ct/kWh
Berechnung des Netzentgeltes für die Netznutzung:			
Netznutzungsentgelt [€/Jahr] = Grundpreis + (Jahresarbeit x Arbeitspreis)			
Grundpreis	=	=	34,00 €/a
Arbeitspreis	=	4,90 ct/kWh x 3.000 kWh : 100 ct/€	= 147,00 €/a
Netzentgelt	=	=	181,00 €/a

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 11).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

2.2. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG in der Niederspannung

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entsprechend des § 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant/Letzverbraucher,
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten,
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektrospeicherheizungen, unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:

Entnahme in der Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	-	2,23

Zurzeit geltende Steuerungszeiten der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH:

Variante	Uhrzeit	
Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung	06:00 – 22:00	
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00 – 13:00	16:00 – 22:00
Wärmepumpe	10:45 – 12:15	17:15 – 18:45

Über einen Installateur bzw. einen Stromlieferanten kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 11).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

2.3. Messstellenbetrieb

Das Netzentgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH Messstellenbetreiber ist.

Das Netzentgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26 b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG.

Gerätetyp	Messung (netto) €/Jahr	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)			
		jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler		4,78	5,62	7,30	14,02
Zweitarifzähler		8,74	9,86	12,10	21,06
Zweirichtungszähler Eintarif		8,46	9,30	10,98	17,70
Zweirichtungszähler Zweitarif		8,74	9,86	12,10	21,06
Maximumzähler		26,40	33,60	48,00	105,60
Prepaymentzähler		43,21	44,38	46,72	56,08
Wandlersatz		12,00			
Schaltgerät		9,00			

Der Messstellenbetrieb wird bei nicht leistungsgemessenen Kunden standardmäßig einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Eine darüberhinausgehende Abrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt durchgeführt werden.

2.4. Mehr- und Mindermengenabrechnung

Die Mehr- und Mindermengen rechnet die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH auf der Grundlage des vom BDEW ermittelten Mehr- und Mindermengenpreises ab. Der Preis wird auf der Internetseite des BDEW monatlich veröffentlicht.

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Gültig ab 01.01.2021

3. Abgaben und Umlagen

Für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte sind neben den Preisen für die Netznutzung weitere Entgelte zu berücksichtigen, auf die die SGW jedoch keinen Einfluss hat.

3.1. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Die Grundlage für die Berechnung der Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher, Kundenanlagen und geschlossene Verteilernetze gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Allgemeine Stromlieferung	1,59
Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Voraussetzung für die Gewährung der Schwachlast-Konzessionsabgabe ist neben einer GPKE-konformen Meldung, dass die Preisspreizung zwischen HT- und NT-Tarif des Lieferanten größer kalkuliert ist, als die Differenz zwischen Tarifkunden- und Schwachlast-KA.

Darüber hinaus ist der Schwachlast-Verbrauch an der betreffenden Entnahmestelle gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten (NT) des Netzbetreibers gesondert zu messen. Die Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der SGW sind auf **Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr** festgelegt.

Der Lieferant hat der SGW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Schwachlastkonzessionsabgabe im Rahmen eines Wirtschaftsprüfer-Testates bzw. eines gleichwertigen Nachweises schriftlich darzulegen.

3.2. Gesetzliche Umlagen

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen

- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblaV
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- KWK-G Umlage

sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

3.3. Umsatzsteuer

Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.